



Fördergrundsätze zur Unterstützung von Literaturprojekten (Allgemeine Literaturförderung)

Stand: 16. Oktober 2026

1. Hintergrund und Ziele

Eine lebendige und sichtbare Literaturszene ist eine wichtige Säule für die Kulturlandschaft Nordrhein-Westfalens. Die Literaturförderung in Nordrhein-Westfalen ist daher breit angelegt: Einrichtungen wie die fünf Literaturbüros, das Europäische Übersetzerkollegium und „Wege durch das Land“ bilden das institutionelle Gerüst der Literaturszene. Gefördert werden aber auch Festivals sowie Projekte der Lese- und Schreibförderung mitsamt „Burg Hülshoff – Center for Literature“. Das Land Nordrhein-Westfalen vergibt zudem Stipendien für Autorinnen und Autoren sowie jährlich den Kinderbuchpreis des Landes.

Mit der Programmlinie „Allgemeine Literaturförderung“ unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen Projekte, die das literarische Leben im Land stärken und weiterentwickeln. Ziel ist es, Literatur in ihrer Vielfalt sichtbar zu machen und den Zugang zu Literatur für alle zu fördern, um Nordrhein-Westfalen als Literaturland weiter zu profilieren.

2. Rechtsgrundlage

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze sowie nach folgenden Maßgaben in der jeweils gültigen Fassung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)
- Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO (VV/VVG-LHO)
- Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung
- Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement
- Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen für Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich
- Kulturgesetzbuch Nordrhein-Westfalen (KulturGB NRW).



Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

3. Fördergegenstand

Gefördert werden landesweit bedeutsame literarische Veranstaltungen und Projekte sowie Maßnahmen zur Lese- und Schreibförderung und in Einzelfällen der Ankauf wertvoller literarischer Sammelobjekte.

Das Projekt muss im Schwerpunkt der nordrhein-westfälischen Literaturlandschaft zugutekommen.

Gefördert werden grundsätzlich Projekte mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten. Überjährige Projekte müssen besonders begründet werden.

4. Auswahlverfahren und Kriterien

Die Auswahl der zur Förderung empfohlenen Projekte erfolgt im landesweiten Vergleich durch eine Fachjury. Kriterien für die Entscheidung sind:

- Impulse für das Angebot im Bereich der Literatur in einer Region
- Innovatives Format oder innovative Vermittlungsideen
- Nachhaltige Weiterentwicklung von Projektideen und literarischem Fokus
- Impulse für die Vielfalt des literarischen Lebens in Nordrhein-Westfalen
- Mit den eingesetzten Mitteln erzielte Publikumswirksamkeit

Die Förderentscheidung des Landes erfolgt auf Grundlage der Juryentscheidung. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

5. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Literaturbüros und Literaturhäuser, Gemeinden und Gemeindeverbände, sonstige öffentliche Träger, Vereine und Organisationen sowie sonstige private Träger (juristische und natürliche Personen) mit Sitz bzw. Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen.

Eine vorherige Beratung durch die zuständige Bezirksregierung wird empfohlen.

6. Art und Umfang der Zuwendung, zuwendungsfähige Ausgaben

Es können Fördermittel im Umfang von bis zu 80.000 Euro pro Projekt beantragt werden.

Förderfähig sind Personal- und Sachaufwendungen, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Betrachtung für die Durchführung des Projektes erforderlich sind. Baumaßnahmen werden nicht gefördert.



Der detaillierte Kosten- und Finanzierungsplan ist nach Kalenderjahren zu gliedern. Die Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich müssen eingehalten werden.

Aspekte der Nachhaltigkeit sind gem. § 11 KulturGB NRW bei der Durchführung der Projekte zu berücksichtigen.

Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger haben einen angemessenen Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu leisten. Die „zuwendungsfähigen Gesamtausgaben“ eines Projekts sind grundsätzlich alle zuwendungsfähigen Ausgaben eines Projekts abzüglich der Leistungen von privaten Dritten. Angemessen ist ein Eigenanteil von mindestens 20 % bei Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie von mindestens 10 % bei sonstigen Zuwendungsempfängern. In begründeten Ausnahmefällen können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden. Zweckgebundene Spenden und Geldauflagen aus Strafverfahren zu Gunsten gemeinnütziger Einrichtungen werden als Eigenmittel berücksichtigt.

7. Antragsverfahren

Antragsfrist ist der 30. November für Maßnahmen ab dem 1. Januar des Folgejahres.

Die Anträge sind über das Portal kultur.web.nrw.de über die Programmmaske "Allgemeine Literaturförderung" einzureichen.

Es sind ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine Projektbeschreibung beizufügen. Die Projektbeschreibung muss klare und messbare Ziele der Maßnahme sowie geeignete Messkriterien zur Zielerreichung enthalten. Sollte ein Projekt bereits in Vorjahren gefördert worden sein, ist in der Projektbeschreibung auf die Umsetzung und die Zielerreichung einzugehen.

Zuständige Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Antragstellerin/der Antragsteller ihren/seinen Sitz bzw. Wohnsitz hat.

Das Projekt darf vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Bei Projekten mit einer Fördersumme bis 50.000 Euro ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn mit der Antragstellung zugelassen, sofern bei der Antragstellung die im Antragsformular genannten Erklärungen abgegeben werden. Bei Projekten mit einer Fördersumme über 50.000 Euro darf mit der Projektdurchführung erst begonnen werden, wenn ein Bewilligungsbescheid oder eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt wurde.



8. Erfolgskontrolle

Nach den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung ist das Land verpflichtet, bei allen Zuwendungen Erfolgskontrollen durchzuführen. Diese erfolgt durch ein Evaluationsverfahren, das am Ende des Förderturnus der Programmlinie „Allgemeine Literaturförderung“ durch das für Kultur zuständige Ministerium ausgewertet wird. Dazu wird ein Fragebogen erstellt, der durch die jeweiligen Fördernehmer am Ende des Förderzeitraums auszufüllen ist.